

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1981	Nummer 106
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	17. 9. 1981	VwVO d. Kultusministers Änderung der Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für die schulformbezogenen Lehrämter	2248
20310	26. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung	2248
20310	27. 11. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	2249
203308	30. 11. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierzehnter Änderstarifvertrag vom 16. September 1981 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe	2252
20531	30. 11. 1981	RdErl. d. Innenministers Behandlung von Werkzeugspuren und Tatwerkzeugen	2253
21220	10. 10. 1981	Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	2253
770	30. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Waschmittelgesetzes	2254
8111	30. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes; Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes an Schwerbehinderte nach § 6 der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz	2254

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
30. 11. 1981	Ministerpräsident Bek. - Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	2256

203012

I.

Änderung der Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für die schulformbezogenen Lehrämter

VwVO d. Kultusministers v. 17. 9. 1981 -
III C 8. 40-22/0 - 770/81

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194) - SGV. NW. 223 -, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 587) und mit § 16 in Verbindung mit § 228 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234/SGV. NW. 2030), werden im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für die schulformbezogenen Lehrämter wie folgt geändert:

1. In der

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule - Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 21. 1. 1972 (SMBL. NW. 203012), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 30. 1. 1976, wird als § 28 angefügt:

2. In der

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule - Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 10. 5. 1971 (SMBL. NW. 203012), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 30. 1. 1976, wird als § 27 angefügt:

3. In der

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium - Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 3. 5. 1971 (SMBL. NW. 203012), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 30. 1. 1976, wird als § 28 angefügt:

4. In der

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen - Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 4. 4. 1972 (SMBL. NW. 203012), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 20. 12. 1977, wird als § 29 angefügt:

5. In der

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen - Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 21. 8. 1972 (SMBL. NW. 203012), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 29. 8. 1977, wird als § 26 angefügt:

Für Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die eine Erste Staatsprüfung abgelegt haben und innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 LABG in einen entsprechenden zweijährigen Vorbereitungsdienst eingestellt werden, gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsverordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Der Antrag gemäß § 2 Abs. 1 muß spätestens sechs Monate vor dem gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Termin vorliegen. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Unterlagen müssen spätestens vier Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen. Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.
2. Einstellungstermin gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ist der 1. Februar eines jeden Jahres.
3. Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate (§ 7 Abs. 1); die Ausbildungsbehörde kann ihn gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 höchstens auf zwölf Monate verkürzen.

4. Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt; die Unterrichtsprüfung wird zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt (§ 14 Abs. 2).
5. Der einzelne Lehramtsanwärter oder die Gruppe geben in der Regel zehn Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 16 Abs. 2 das Thema der Hausarbeit bekannt.
6. Die Unterrichtsprüfung des Lehramtsanwärters, der am 1. Mai 1981 den Vorbereitungsdienst leistet, findet innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes statt.
7. Im Jahr 1981 werden Bewerber zum 1. Juli in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Diese Verwaltungsverordnung findet Anwendung für Bewerber, die zum 1. September 1980 oder nach diesem Termin in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

- MBL. NW. 1981 S. 2248.

20310

Bearbeitung von Personal- angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 26. 11. 1981 - I A 4 - 2000

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I.

Grundsatz

1 Allgemeine Zuständigkeit

Die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses RdErl. andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Führung von Personalakten

Die Personalakten führen

2.1 für ihre Angestellten und Arbeiter

die Regierungspräsidenten,
das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen;

2.2 für die Angestellten und Arbeiter der Staatshochbauämter, der Staatlichen Bauleitungen, der Staatlichen Sonderbauleitung Aachen, des Landesprüfungsamts für Baustatik und der Verwaltung Schloß Brühl, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Behörde oder Einrichtungen ihren Sitz hat.

II.

Zuständigkeit in besonderen Fällen

3 Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

- 3.1 Ich behalte mir die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT und höher vor. Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT, soweit diese Vergütungsgruppe der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ergibt sich aus dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBL. NW. 203302), und dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 (SMBL. NW. 203302).

3.2 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung (Beschäftigungsbehörde). Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe oder führen sie erstmals bei Angestellten der Vergütungsgruppe IIa BAT zur Vergleichbarkeit mit der Besoldungsgruppe A 13 - höherer Dienst -, so gelten die Nummern 1 und 3.1.

3.3 Meine Zustimmung ist erforderlich

- a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II genannten Gründen erfolgt,
- b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

4 Versetzung, Abordnung

4.1 Die Versetzung oder Abordnung von Angestellten oder Arbeitern behalte ich mir vor, soweit in der Nummer 4.2 nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Die Angestellten bei den Regierungspräsidenten und bei den in Nummer 2.2 genannten Behörden und Einrichtungen, bei denen ich mir die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe, und die Arbeiter bei den in der Nummer 2.2 genannten Behörden und Einrichtungen werden durch den Regierungspräsidenten, bei dem sie beschäftigt sind oder in dessen Bezirk ihre Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat, versetzt oder abgeordnet, soweit die Versetzung oder Abordnung innerhalb des Bezirks zwischen diesen Behörden oder Einrichtungen stattfindet.

Versetzungen oder Abordnungen zwischen den Bereichen der hiernach zuständigen Regierungspräsidenten werden von dem für den abgebenden Bereich zuständigen Regierungspräsidenten im Einverständnis mit dem für den aufnehmenden Bereich zuständigen Regierungspräsidenten ausgesprochen.

5. Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 9 Abs. 9 Unterabs. 2 MTL II) und die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 5 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe b Unterabs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Niederschriften über das Gelöbnis und die Verpflichtung sind der für die Führung der Personalakten zuständigen Behörde zuzuleiten.

6 Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten und Arbeitern in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTL II), erteilen die Leiter der personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen.

7 Rückforderungen überzahlter Vergütungen und Löhne

Soweit durch RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1971 (SMBl. NW. 20324) oder durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist, behalte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor.

8 Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

8.1 Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung oder des Lohnes (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL II ist nur bis zu drei Tagen zulässig.

8.2 Zuständig für die Gewährung von Sonderurlaub unter Wegfall der Vergütung bzw. des Lohnes (§ 50 Abs.

2 BAT; § 54 a MTL II) für die Dauer von bis zu sechs Wochen sind die Leiter der personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen; für die Dauer von mehr als sechs Wochen ist meine Zustimmung erforderlich.

9 Hausarbeitstag

Für die Entscheidung über den Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages (§ 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1948 - GS. NW. S. 833/SGV. NW. 805; RdErl. v. 8. 10. 1962 - SMBl. NW. 203033) gilt Nummer 1. Die Bewilligung des Hausarbeitstages im einzelnen obliegt dem Leiter der Beschäftigungsbehörde.

10 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

11 Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTL II die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit im Abschnitt II dieses RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- und Lohngruppen entsprechend.

12 Schlußbestimmung

12.1 Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab 1. Januar 1982 zu verfahren.

12.2 Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 2. 1966 (SMBl. NW. 20310) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 2248.

20310

Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964

Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.03 - 1/81
v. 27. 11. 1981

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Es wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

1. Zu § 1

Unter den MTL II fallen alle tarifgebundenen Arbeiter des Landes, die nicht durch § 3 ausdrücklich von seinem Geltungsbereich ausgenommen sind. Dabei sind das Lebensalter des Arbeiters, die zeitliche Dauer des Arbeitsverhältnisses und der zeitliche Umfang der vereinbarten Arbeitszeit unerheblich. Auch Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Arbeiter, die das 65. Lebensjahr schon vollendet haben, werden vom Geltungsbereich erfaßt (vgl. Nr. 40). Im Gegensatz zum BAT sind Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrages nicht ausgenommen (vgl. § 3 Buchst. a BAT und § 3 MTL II).

Arbeiter im Sinne der Manteltarifverträge für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (BAT, MTL II u. a.) ist, wer in einer der Rentenversicherung der

Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig ist. Nach § 1227 RVO sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer, die nicht den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes unterliegen, in der Rentenversicherung der Arbeiter zu versichern. Unerheblich ist, ob der Arbeiter im Einzelfall versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist. Maßgebend ist allein, ob die von dem Beschäftigten auszuübende Beschäftigung der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegt. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft bzw. Entscheidung der zuständigen Sozialversicherungsbehörde herbeizuführen.

Tarifgebunden sind die Arbeiter, die Mitglied einer beim MTL II vertragschließenden Gewerkschaft sind oder während der Laufzeit des Tarifvertrages Mitglied einer solchen Gewerkschaft werden. Der MTL II ist mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) abgeschlossen. Tarifgebunden sind aber auch Arbeiter, die Mitglied einer anderen Gewerkschaft sind, mit der ein inhaltsgleicher Tarifvertrag oder ein Anschlußtarifvertrag zum MTL II abgeschlossen worden ist. Hiernach nicht tarifgebundene Arbeiter werden dem MTL II durch Vereinbarung im Arbeitsvertrag unterstellt (vgl. Abschnitt I Nr. 3).

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a.

3. Nummer 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

- c) Nebenabreden, durch die der Arbeiter zu besonderen Dienstleistungen oder sonstigen Pflichten verpflichtet werden soll, und Nebenabreden, durch die ihm besondere Vergünstigungen zuteil werden sollen, sind nach Absatz 2 nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 125 Satz 2 BGB).

Nebenabreden können getroffen werden

- a) über zusätzliche Vereinbarungen, die der MTL II ausdrücklich vorsieht oder ausdrücklich zuläßt; das sind beispielsweise
- aa) Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit (§ 5),
 - bb) Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Dienstzeit (§ 7 Abs. 5),
 - cc) Zustimmung des Arbeitgebers zu einer Nebenbeschäftigung (§ 13),
 - dd) Vereinbarung eines Pauschalzuschlages, eines Gesamtpauschalzuschlages, Pauschallohnes oder Gesamtpauschallohnes in den in § 30 Abs. 6 bestimmten Fällen, und
 - ee) Vereinbarung eines geminderten Lohnes mit erwerbsbeschränkten Arbeitern (§ 25);
- b) über sonstige zusätzliche Vereinbarungen, die jedoch nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, den MTL II oder zwingende Tarifvorschriften in anderen Tarifverträgen verstoßen dürfen; das sind beispielsweise
- aa) Vereinbarungen über übertarifliche oder außertarifliche Leistungen (Abschnitt I Nr. 4 ist zu beachten),
 - bb) Vereinbarung von Kündigungsmöglichkeiten während eines befristeten Arbeitsverhältnisses,
 - cc) Vereinbarung über eine Rufbereitschaft und deren Bezahlung (vgl. Nr. 16),
 - dd) Vereinbarung über das Zurverfügungstellen einer Personalunterkunft und
 - ee) Verpflichtung des Arbeiters zur Rückzahlung von Ausbildungskosten, die das Land getragen hat, für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis zum Land (BAG v. 9. 11. 1972 - 5 AZR 252/72).

In der Nebenabrede kann deren Widerruflichkeit oder eine besondere Kündigungsmöglichkeit für die Nebenabrede vereinbart werden, durch die ggf. der Bestand des Arbeitsverhältnisses und der übrige Inhalt des Arbeitsvertrages nicht berührt werden.

4. In Nummer 3 Buchst. d werden die Worte „in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1006)“ gestrichen.

5. Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

- e) Die Vereinbarung von mehreren Arbeitsverhältnissen nebeneinander ist zulässig, wenn dadurch nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (z. B. Arbeitszeitbegrenzung nach der AZO) verletzt werden. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigungen, die der Arbeiter aufgrund mehrerer Arbeitsverträge mit dem Land im Bereich verschiedener oberster Landesbehörden oder verschiedener Dienststellen im Bereich derselben obersten Landesbehörde ausübt. Da mehrere gleichzeitig zu demselben Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnisse in ihrer Gesamtheit u. a. für die Sozialversicherung, für die Zusatzversicherungspflicht bei der VBL und für die Höhe der Zuwendung nach dem Zuwendungs-TV Bedeutung haben, ist der Sachverhalt bei der Einstellung zu klären und ggf. der anderen Dienststelle sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung mitzuteilen.

6. Der Nummer 13 wird folgender Buchstabe c angefügt:

- c) Wechselschichten im Sinne des Absatzes 8 Unterabs. 6 liegen vor, wenn in dem Arbeitsbereich an allen Kalendertagen „rund um die Uhr“ gearbeitet wird. Ist zeitweise nur Arbeitsbereitschaft zu leisten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Wechselschichtarbeit liegt vor, wenn der Arbeiter nach dem Schichtplan wechselnd in allen Schichten (Frühschicht, Spätschicht und Nachtschicht) zur Arbeit eingesetzt ist; Arbeitsbereitschaft oder Rufbereitschaft reichen nicht aus. Dabei muß der Arbeiter durchschnittlich spätestens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen werden. Zwischen den Tarifvertragspartnern besteht Einvernehmen, daß diese Voraussetzung auch dann noch erfüllt ist, wenn der Arbeiter einen Monat nach dem letzten Tag der vorhergehenden Nachtschichtfolge erneut zur Nachtschichtfolge herangezogen wird.

Beispiel: Letzter Tag der Nachtschichtfolge 4. Mai, erster Tag der neuen Nachtschichtfolge spätestens 4. Juni.

Schichtarbeit erfordert gegenüber Wechselschichtarbeit keinen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit über 24 Stunden an allen Kalendertagen, setzt jedoch ebenfalls sich ablösende Schichten voraus. Der Arbeiter muß spätestens nach einem Monat in eine andere Schichtart (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) wechseln.

7. In Nummer 25 Buchst. c wird der letzte Absatz gestrichen.

8. Nummer 25 Buchst. d erhält folgende Fassung:

- d) Unterabsatz 3 Satz 1 ergänzt den Unterabsatz 2 für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn für den Monat des Ausscheidens Monatslohn zusteht. Danach bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Entsprechendes gilt für den Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b.

Der Satz 2 hat durch den Änderungs-TV. Nr. 36 mit Wirkung vom 1. Juli 1981 eine neue Fassung erhalten. Danach sind Arbeitsleistungen, die nicht durch den Monatsregellohn abgegolten sind („unregelmäßige Lohnbestandteile“), Anspruchsgrundlage für die Bemessung einer einmaligen Zahlung, wenn der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an einen Zeitraum aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, für den ihm weder Monatsregellohn noch Urlaubslohn oder Krankenbezüge zugestanden haben (z. B. Ausscheiden im unmittelbaren Anschluß an die Ableistung des Grundwehrdienstes, an einen Mutterschaftsurlaub oder an einen längeren unbezahlten Urlaub). Die Höhe der einmaligen Zahlung bestimmt sich nach den Arbeitsleistungen in den zurückliegenden Monaten vor der Unterbrechung der

Lohnzahlung, die noch nicht beim Monatslohn berücksichtigt worden sind. Das sind in der Regel die beiden letzten Monate vor der Unterbrechung der Lohnzahlung. Die einmalige Zahlung ist lohnsteuerpflichtig. Sie ist aber nicht beitragspflichtiges Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und nicht zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt, wenn im Zeitpunkt der Zahlung kein anderes, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu steht.

9. Nummer 27 erhält folgende Fassung:

27. Zu § 34

Die gesetzlichen Feiertage im Land Nordrhein-Westfalen sind durch das Feiertagsgesetz NW in der Neufassung vom 22. Februar 1977 (SGV. NW. 113) bestimmt.

Zum Arbeitsverdienst, der nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen für die infolge des Wochenfeiertages ausgefallene Arbeitszeit zu zahlen ist, gehören

- a) bei Zeitarbeit der für die ausgefallenen Arbeitsstunden zustehende Monats Tabellenlohn (d. h., der Monats Tabellenlohn ist ungekürzt weiter zu zahlen),
- b) bei Schichtarbeit der regelmäßige Schichtlohn,
- c) bei Gedingearbeit (Akkordarbeit) der entgangene regelmäßige Gedingeverdienst (ggf. Durchschnitt).

Der Lohn für Mehrarbeit und Überstunden einschließlich der Zeitzuschläge sowie die Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge sind einzu beziehen, wenn und soweit diese Bezüge am letzten Arbeitstag vor dem Wochenfeiertag und am ersten Arbeitstag nach dem Wochenfeiertag zu standen haben und anzunehmen ist, daß sie bei Arbeit am Wochenfeiertag auch an diesem Tag zu standen hätten.

Pauschalierte Löhne oder Zulagen sind ungekürzt weiter zu zahlen.

10. In Nummer 29 Buchst. a wird der letzte Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

Grob fahrlässig hat der Arbeiter gehandelt, der einfache, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder die nach Lage des Falles gebotene Sorgfalt in besonders hohem Maße außer acht gelassen hat. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der tariflichen Regelung liegt deshalb beispielsweise vor, wenn der Arbeiter infolge grob fahrlässiger Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften bei einem Verkehrsunfall verletzt worden ist (BAG v. 23. 11. 1971 - AZR 383/70). Ein Arbeiter, der bei der Fahrt mit dem PKW den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht angelegt hat und sich deshalb bei einem Verkehrsunfall erhebliche Verletzungen zugezogen hat, die bei Anlegen des Sicherheitsgurtes nicht eingetreten wären, hat die Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig verschuldet, weil er gröblich gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstoßen hat (BAG v. 7. 10. 1981 - 5 AZR 1113/79 und 5 AZR 475/80). Selbstverschuldet ist auch eine Verletzung, die infolge des Nichttragens der vorgeschriebenen Schutzbrille, des Schutzhelms, der Sicherheitsschuhe o. ä. eingetreten ist.

Hat sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit (vergl. § 13) zugezogen, besteht auch dann kein Anspruch auf Krankenbezüge, wenn er den Unfall oder die Erkrankung nicht infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens erlitten hat.

11. In Nummer 32 Buchst. a wird nach Absatz 7 (vor den Beispielen) folgender Absatz eingefügt:

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II vom 1. Juli 1981 ist Absatz 3 nochmals geändert worden. Vom 1. 1. 1982 an ist die Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit - § 15 - entlohten Arbeitsstunden (Divisor) nicht mehr aus dem Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres, sondern aus dem Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu ermitteln.

Durch diese Änderung wird erreicht, daß für die Ermittlung der maßgebenden Zahl der entlohten Arbeitsstunden (Divisor) derselbe Zeitraum zugrundegelegt wird, der nach der Regelung in § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 (Bemessung der „unregelmäßigen Lohnbestandteile“ jeweils nach der Arbeitsleistung im Vorvormonat) für die Bemessung der Summe der hierbei zu berücksichtigenden Lohnbestandteile (Dividend) maßgebend ist.

12. In Nummer 32 Buchst. a werden die Beispiele 1 und 2 zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 durch folgende Beispiele ersetzt:

Beispiele zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 1:

Beispiel 1:

Der Arbeiter A ist am 1. 11. 1980 (oder früher) eingestellt worden. Für die Ermittlung des Zuschlags für 1982 ist daher die Summe der in den Monaten Januar bis Dezember 1981 zugestandenen in § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 genannten Lohnbestandteile zu teilen durch die Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit - § 15 - entlohten Arbeitsstunden der Monate November des Vorjahres 1980 bis Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres 1981.

Beispiel 2:

Der Arbeiter B ist am 1. 12. 1980 eingestellt worden. Der Lohn für den Monat Januar 1981 enthält aufgrund des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 noch keine der in § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 genannten Lohnbestandteile. Für die Ermittlung des Zuschlags für 1982 ist daher die Summe der in den Monaten Februar bis Dezember 1981 zugestandenen Lohnbestandteile zu teilen durch die Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit - § 15 - entlohten Arbeitsstunden der Monate Dezember des Vorjahres 1980 bis Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres 1981.

Beispiel 3:

Der Arbeiter C ist am 1. 6. 1981 eingestellt worden. Der Lohn für die Monate bis einschließlich Juli 1981 enthält aufgrund des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 noch keine der in § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 genannten Lohnbestandteile. Für die Ermittlung des Zuschlags für 1982 ist daher die Summe der in den Monaten August bis Dezember 1981 zugestandenen Lohnbestandteile zu teilen durch die Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit - § 15 - entlohten Arbeitsstunden der Monate Juni bis Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres 1981.

13. In Nummer 32 Buchst. a werden die Beispiele 1 bis 3 zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 durch folgende Beispiele ersetzt:

Beispiele zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2:

Beispiel 1:

Der Arbeiter A ist am 1. 9. 1981 eingestellt worden. Er erkrankte am 12. 11. 1981. Da in dem Lohn der bis dahin abgerechneten Lohnzeiträume September und Oktober 1981 noch keine der in § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 genannten Lohnbestandteile enthalten waren, konnte auch in dem als Krankenbezug zu zahlenden Urlaubslohn noch kein Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b enthalten sein.

Beispiel 2:

Derselbe Arbeiter A (Beispiel 1) erkrankte nicht am 12. 11. 1981, sondern am 18. 11. 1981. Der Lohnzeitraum November 1981 war vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnet. Die mit dem Lohn für November 1981 zugestandenen Lohnbestandteile der in § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 genannten Art sind zu teilen durch die Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit - § 15 - entlohten Arbeitsstunden des Monats September 1981.

Beispiel 3:

Der Arbeiter B ist am 1. Juli 1981 eingestellt worden. Er tritt seinen ersten Urlaub am 10. August 1982 an. Die in den Monaten September 1981 bis Juli 1982 zugestandenen Lohnbestandteile der in § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 genannten Art sind zu teilen durch die Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Ar-

beitszeit - § 15 - entlohnten Arbeitsstunden der Monate Juli 1981 bis Mai 1982.

14. In Nummer 32 wird dem Buchstaben c folgender Absatz angefügt:

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II vom 1. Juli 1981 ist den Unterabsätzen 2 und 3 des Absatzes 8 jeweils ein Satz 2 angefügt worden. Danach ist vom 1. 1. 1981 an nicht nur wie bisher Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte, sondern auch Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit oder Nacharbeit (vergl. § 48 a) bei der Erhöhung oder Verminderung der Urlaubsdauer wegen einer von der Fünftagewoche abweichenden Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit unberücksichtigt zu lassen.

15. Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 32 a eingefügt:

32 a Zu § 48 a

Die Hinweise, die wir in Abschnitt II Nr. 25 a der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1981 - SMBl. NW. 20310) zur Durchführung des § 48 a BAT gegeben haben, gelten für die Anwendung des § 48 a MTL II entsprechend.

16. In Nummer 33 Buchst. c wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II vom 1. Juli 1981 ist Absatz 5 Unterabs. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. 1. 1981 neugefaßt worden. Der Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit oder Nacharbeit nach § 48 a geht danach zwar in die Berechnung der höchstzulässigen Zahl von fünf Arbeitstagen Zusatzurlaub im Urlaubsjahr (Absatz 5 Satz 1) ein, er wird dagegen nicht von der Begrenzung des Gesamturlaubs auf 34 Arbeitstage im Urlaubsjahr (Absatz 5 Satz 2) erfaßt.

17. In Nummer 35 Abs. 1 erhält Satz 5 folgende Fassung:

Dies gilt nicht für Arbeiterinnen, die den Urlaub infolge der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres nicht antreten konnten.

18. In Nummer 46 Buchst. d wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 5. 3. 1981 - 3 AZR 559/78 - bedarf es bei vorsätzlichen Straftaten bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausnahmsweise keiner Angabe zur Höhe der Forderung. Es reicht aus, wenn der Gläubiger unter hinreichend deutlicher Schilderung des Sachverhalts an den Schuldner herantritt und ihm zu verstehen gibt, daß er die Rückgewähr des unrechtmäßig Erlangten fordert. Das BAG weist jedoch auf das Risiko hin, das eine unbezifferte Geltendmachung für den Gläubiger beinhaltet. Ergibt sich nämlich, daß der Vorwurf des vorsätzlichen unerlaubten Handelns nicht aufrecht erhalten werden kann, kann die Forderung u. U. als nicht rechtzeitig geltend gemacht abgewiesen werden.

- MBl. NW. 1981 S. 2249.

203308

**Vierzehnter Änderungstarifvertrag
vom 16. September 1981
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der
Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 6115.2.14 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.81.02 - 1.81 -
v. 30. 11. 1981

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler

Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**14. Änderungstarifvertrag
vom 16. September 1981
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der
Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 13. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 1979, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 Buchst. b wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:

Die Gesamtversorgung nicht vollbeschäftigter Arbeitnehmer wird in der Regel entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers festgelegt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Buchst. m werden nach dem Wort „BAT“ die Worte „oder der Nr. 2 SR 2 m MTL II“ eingefügt.

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind (mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags), sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,

- bb) In Buchstabe t wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienst, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MG).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

cc) Es wird folgender Buchstabe u angefügt:

u) Aufwandsentschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen.

b) Die Sätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Für den Arbeitnehmer, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, hat der Arbeitgeber für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die VBL abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. Für die Bemessung der Umlagen gilt als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG, § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa mit Wirkung vom 1. Juli 1969,
- b) § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc mit Wirkung vom 1. Januar 1973,
- c) § 1 Nr. 3 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
- d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1982.

B.

Die Durchführungsbestimmungen (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 - SMBl. NW. 203308-) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb erhalten die folgende Fassung:
 - aa) Steht zu Beginn des Arbeitsverhältnisses fest, daß es voraussichtlich nicht länger als 12 Monate dauern wird, so soll dadurch nicht erstmals (vgl. Buchst. dd) eine Pflicht zur Versicherung begründet werden. Es besteht in diesen Fällen nicht nur keine Pflicht zur Versicherung, vielmehr kann für einen Arbeitnehmer auch arbeitsvertraglich über den Tarifvertrag hinaus eine Pflicht zur Versicherung nicht begründet werden.
 - bb) Wird das befristete Arbeitsverhältnis über den ursprünglichen Zeitraum hinaus auf mehr als 12 Monate verlängert oder fortgesetzt, ist der Arbeitnehmer vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern.
2. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. d werden in dem Beispiel die Worte „sind Umlagen nicht“ durch die Worte „sind ebenfalls Umlagen“ ersetzt.

- MBl. NW. 1981 S. 2252.

20531

Behandlung von Werkzeugspuren und Tatwerkzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1981 -
IV A 4 - 6400/1

Der RdErl. v. 20. 1. 1980 (SMBl. NW. 20531) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 2253.

21220

Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Vom 10. Oktober 1981

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 1981 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Dez. 1981 - V A 1 - 0810.56 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vom 25. März 1960 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 - b) Beamte auf Lebenszeit und Sanitätsoffiziere, die Berufssoldaten sind.
Scheiden Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe aus dem Dienstverhältnis aus, welches hiernach die Ausnahme von der Mitgliedschaft bedingte, ohne daß eine Nachversicherung nach § 34 Abs. 2 durchgeführt wird, so werden sie nur dann Mitglieder der Versorgungseinrichtung, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. § 6 Abs. 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung: Mitglieder, die zu Beamten auf Lebenszeit oder Berufssoldaten ernannt werden, mit dem Zeitpunkt der Ernennung.
3. § 6 Abs. 5 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
 - d) die Beamte auf Zeit, auf Widerruf oder auf Probe oder Sanitätsoffiziere als Soldaten auf Zeit sind,
4. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Übertragung und Erstattung der Versorgungsabgabe

(1) Entfällt die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung durch Fortzug aus dem Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe in einen anderen Kammerbereich, so werden auf Antrag die bisher an die Westfälisch-Lippische Ärzteversorgung entrichteten Versorgungsabgaben an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches übertragen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Westfälisch-Lippische Ärzteversorgung einen entsprechenden Vertrag nach § 34 dieser Satzung mit der anderen Versorgungseinrichtung abgeschlossen hat.

(2) Einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Versorgungsabgaben haben auf Antrag Mitglieder,

- a) die aus der Versorgungseinrichtung ausscheiden, weil sie zu Beamten auf Lebenszeit oder zu Berufssoldaten ernannt worden sind,
- b) die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, wenn sie aus der Versorgungseinrichtung ausscheiden, weil sie der Ärztekammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören und für sie eine Übertragung der Versorgungsabgaben nach Abs. 1 nicht möglich ist.

Der Antrag muß innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung gestellt worden sein.

Der Anspruch auf Erstattung beträgt 60 v. H. der bisher geleisteten und bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach § 26 fällig gewordenen Versorgungsabgaben unter Verrechnung etwaiger Rückstände. Hat das Mitglied vorübergehend Berufsunfähigkeitsrente bezogen, so werden der Erstattung nur die nach Wiedereintritt der Berufsfähigkeit geleisteten Versorgungsabgaben zugrunde gelegt. Mit der Erstattung erlöschen alle Rechte und Pflichten zwischen der Versorgungseinrichtung und dem Mitglied.

5. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Versorgungsabgaben in Sonderfällen

Mitglieder leisten während der Zeit des Wehrdienstes eine Versorgungsabgabe in Höhe des jeweils höchsten Pflichtbeitrages zur Angestelltenversicherung gemäß § 112 Abs. 1 AVG, höchstens jedoch in der Höhe, in der ihnen während der Zeit des Wehrdienstes Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den Zivildienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

6. Die Anlage 1 der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe - Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung gemäß § 32 der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe - wird wie folgt geändert:

6.1. Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

2.5 Für den Fall der Berufsunfähigkeit wird die Zusatzrente in Höhe von 80 v. H. gewährt.

6.2. Die bisherige Ziffer 2.5 wird Ziffer 2.6.

6.3. Die bisherige Ziffer 2.6 wird Ziffer 2.7.

6.4. Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Nach dem Tode des Mitgliedes steht die Zusatzrente in der Höhe, in welcher sie das Mitglied nach den vorstehenden Bedingungen ohne Kinderzuschüsse erhalten hat, oder, falls es noch keine Zusatzrente bezogen hat, im Falle der Berufsunfähigkeit ohne Kinderzuschüsse erhalten haben würde, für 60 Monate nacheinander folgenden Personen - bei mehreren Berechtigten einer Gruppe zu untereinander gleichen Teilen - zu:

- a) der Witwe bzw. dem Witwer und ggfls. geschiedenen Ehegatten,
- b) den versorgungsberechtigten Kindern des verstorbenen Mitgliedes.

Fällt ein Bezugsberechtigter der Gruppe a) durch Tod oder Wiederheirat fort, so geht dessen Anspruch auf die Versorgungsberechtigten der Gruppe b) über.

Die Zeit, für welche die jeweils vorrangig Berechtigten Zusatzrente bezogen haben, ist auf den Zeitraum von 60 Monaten anzurechnen.

Nach Ablauf des Zeitraumes von 60 Monaten erhalten die Witwe bzw. der Witwer und ggfls. geschiedene Ehegatten zu gleichen Teilen 60% der Zusatzrente des Mitgliedes ohne Kinderzuschüsse.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 2253.

erlassen. Durch Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Waschmittelgesetz vom 8. September 1977 (GV. NW. S. 343/SGV. NW. 45) sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden zu zuständigen Stellen für die Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz bestimmt worden. Sie sind zugleich auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

2. Nr. 2.1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die unteren Wasserbehörden haben in Verdachtsfällen stets und ansonsten stichprobenmäßig bei Herstellern, Einführern und Vertriebsunternehmen Proben von Wasch- und Reinigungsmitteln unentgeltlich zu entnehmen und entsprechend der Anlage zu der o. a. Verordnung vom 30. Januar 1977 zu untersuchen. Für diese umfangreichen Untersuchungen steht das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zur Verfügung.

3. In Nr. 2.2 ist dreimal das Wort „Händler“ durch das Wort „Vertriebsunternehmen“ zu ersetzen.

4. Nr. 2.4 erhält folgenden Wortlaut:

Über das Verfahren zur Bestimmung des Phosphatgehaltes nach der o. a. Verordnung vom 4. Juni 1980 hat der Bundesminister des Innern in Abstimmung mit den obersten Wasserbehörden der Länder durch Bekanntmachung vom 1. 2. 1981 (GMBl. S. 107) eine ausführliche Beschreibung herausgegeben. Für diese Untersuchungen können sich Kreise und kreisfreie Städte ihrer Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter bedienen.

5. In Nr. 2.6 Abs. 6 sind die Wörter „Die Landesanstalt“ durch die Wörter „Das Landesamt“ zu ersetzen.

6. In Nr. 2.7 sind zweimal die Wörter „die Landesanstalt“ durch die Wörter „das Landesamt“ zu ersetzen.

7. Hinter Nr. 2.7 wird neu angefügt:

2.8 Führt die Überwachung zu einer Beanstandung und einem nachfolgenden Straf- oder Bußgeldverfahren, sind die entstandenen Kosten dem Betroffenen aufzuerlegen bzw. dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde mit der Bitte mitzuteilen, diese bei Ansatz der Kosten zu berücksichtigen.

8. Nr. 3 ist zu streichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

- MBl. NW. 1981 S. 2254.

770

Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Waschmittelgesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 11. 1981 - III A 2 - 190 - 24 028

Der RdErl. v. 30. 5. 1978 (MBl. NW. S. 961/SMBl. NW. 770) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Zum Vollzug des Waschmittelgesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) hat der Bundesminister des Innern

- die Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244) und
- die Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln (Phosphathöchstmengenverordnung) vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664)

8111

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes

Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes an Schwerbehinderte nach § 6 der Ausgleichs- abgabeverordnung Schwerbehindertengesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 11. 1981 - II B 4 - 4411

1. Nr. 8 der mit meinem RdErl. v. 9. 8. 1978 (SMBl. NW. 8111) bekanntgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes an Schwerbehinderte nach § 6 der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz erhält folgende Fassung: „In Härtefällen kann von der Regelung der Nrn. 4.1, 4.2.1, 4.4, 5 Satz 2 und Nr. 7 abgewichen werden, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.“

2. Die Anlage 2 dieser Richtlinien wird durch die nachstehende Anlage ersetzt.

3. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1982.

Anlage

Leistungstabelle (Nr. 4.4)

Allein- stehende DM	<u>Einzusetzendes Einkommen des Schwerbehinderten</u>					<u>Leistungen</u>	
	1 überwiegend unterhaltene Person DM	2 überwiegend unterhaltene Personen DM	3 überwiegend unterhaltene Personen DM	4 überwiegend unterhaltene Personen DM	5 überwiegend unterhaltene Personen DM	Zuschuß DM	Darlehen DM
- 1000	- 1300	- 1600	- 1850	- 2050	- 2300	13000	
1001 - 1050	1301 - 1350	1601 - 1650	1851 - 1900	2051 - 2100	2301 - 2350	12000	1000
1051 - 1100	1351 - 1400	1651 - 1700	1901 - 1950	2101 - 2150	2351 - 2400	10500	2500
1101 - 1150	1401 - 1450	1701 - 1750	1951 - 2000	2151 - 2200	2401 - 2450	9000	4000
1151 - 1200	1451 - 1500	1751 - 1800	2001 - 2050	2201 - 2250	2451 - 2500	7500	5500
1201 - 1250	1501 - 1550	1801 - 1850	2051 - 2100	2251 - 2300	2501 - 2550	6500	5000
1251 - 1300	1551 - 1600	1851 - 1900	2101 - 2150	2301 - 2350	2551 - 2600	5500	4500
1301 - 1350	1601 - 1650	1901 - 1950	2151 - 2200	2351 - 2400	2601 - 2650	4500	4000
1351 - 1400	1651 - 1700	1951 - 2000	2201 - 2250	2401 - 2450	2651 - 2700	3500	3500
1401 - 1450	1701 - 1750	2001 - 2050	2251 - 2300	2451 - 2500	2701 - 2750	2500	3500
1451 - 1500	1751 - 1800	2051 - 2100	2301 - 2350	2501 - 2550	2751 - 2800	1000	3500
1501 - 1550	1801 - 1850	2101 - 2150	2351 - 2400	2551 - 2600	2801 - 2850	-	4000
1551 - 1600	1851 - 1900	2151 - 2200	2401 - 2450	2601 - 2650	2851 - 2900	-	3000
1601 - 1650	1901 - 1950	2201 - 2250	2451 - 2500	2651 - 2700	2901 - 2950	-	2000

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit einer Bescheinigung
über die Befreiung vom Erfordernis
der Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1981 -
I B 5 - 416 - 8/80

Die am 12. November 1980 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 12. November 1982 gültige Bescheinigung Nr. 215 über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis für Frau Kaliopi Dimitriou, Mitglied des dienstlichen Hauspersonals des Griechischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1981 S. 2256.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X